



**Einzelförderung
gemäß § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz NRW
(KHGG NRW)**

FAQ

Inhalt

1	Grundsätzliches zur Einzelförderung	4
1.1	Was ist der Zweck der Einzelförderung?	4
1.2	Wer kann gefördert werden?	4
2	Förderschwerpunkt und -kriterien.....	5
2.1	Welcher Förderschwerpunkt und welche Förderkriterien wurden für das Jahr 2020 festgelegt?	5
2.2	Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?	5
2.3	Welche Fördermöglichkeiten im Rahmen der Einzelförderung bestehen, wenn ein Vorhaben die Förderkriterien nicht erfüllt?	5
3	Inhaltliche Fragen zur Förderung	6
3.1	Muss zwingend ein ganzer neuer Ausbildungskurs geschaffen werden?.....	6
3.2	Wie wird ein neuer Ausbildungskurs definiert?	6
3.3	Welchen Stand muss das Verfahren zur staatlichen Anerkennung weiterer Ausbildungskurse haben?	6
3.4	Was ist unter dem Begriff „Kooperation“ zu verstehen?	6
3.5	Wie ist eine „Kooperation“ nachzuweisen?.....	7
3.6	Welche Schulen sind förderfähig?	7
3.7	Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?.....	7
3.8	Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit dem Vorhaben begonnen werden?	8
3.9	Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?	8
3.10	Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?	8
4	Fragen zu förderfähigen Kosten.....	8
4.1	Welche Kosten sind förderfähig?.....	8
4.2	Welche Kosten sind von der Pauschale umfasst?	9
4.3	Können Grundstückskosten gefördert werden?	9

4.4	Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren gefördert werden?	10
4.5	Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?	10
5	Antragstellung	10
5.1	Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?	10
5.2	Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?	11
5.3	Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?.....	11
6	Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben	11
6.1	Wer prüft die Förderanträge?	11
6.2	Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?.....	11
7	Priorisierung der eingegangenen Anträge	12
7.1	Wie wird das Priorisierungsschema eingesetzt?	12
7.2	Welche Anforderung wird an das Konzept zur Stärkung der fachpraktischen Orientierung in der Schule gestellt?	12
7.3	Welche Anforderung wird an das Konzept zur Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis gestellt?	12
7.4	Was ist unter einem ländlichen Versorgungsgebiet zu verstehen?	12
8	Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel	13
8.1	Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?	13
8.2	Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?.....	13
9	Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.....	13
9.1	Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?	13
9.2	Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?	14
9.3	Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?	14

1 Grundsätzliches zur Einzelförderung

1.1 Was ist der Zweck der Einzelförderung?

Das Land hat die Haushaltsmittel für die Investitionskostenförderung von Krankenhäusern erhöht und dabei einen Teil für die Einzelförderung ausgegliedert. Diese wurde mit dem § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) eingeführt.

Mit der Einzelförderung soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Hierzu weist das Land jährlich entsprechende Förderschwerpunkte aus. Die Förderschwerpunkte werden durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

Das Land kommt damit seiner Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser nach, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

1.2 Wer kann gefördert werden?

Alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Antrages im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) förderfähig sind, können eine Förderung nach § 21a KHGG NRW erhalten.

Nicht gefördert werden können Krankenhausträger, auf deren Einrichtung das KHG keine Anwendung findet (s. § 3 KHG), sowie Krankenhausträger, deren Einrichtungen nach dem KHG nicht förderfähig sind (s. § 5 Abs. 1 KHG). Träger von Universitätskliniken sind somit von einer Förderung nach § 21a KHGG NRW ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind alle Ausbildungsstätten, die notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind, förderfähig. Weitere Ausführungen s. Punkt 3.

2 Förderschwerpunkt und -kriterien

2.1 Welcher Förderschwerpunkt und welche Förderkriterien wurden für das Jahr 2020 festgelegt?

Für das Jahr 2020 weist das Land folgenden Förderschwerpunkt aus:

Das Fördervorhaben dient dem Aufbau neuer Ausbildungsplätze nach § 2 Nr. 1a KHG und muss mindestens einen zusätzlichen Ausbildungskurs umfassen.

Die Möglichkeit auf Einzelförderung kann gesteigert werden,

wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zur Ausbildung als Pflegefachmann- frau einhergeht und eine Kooperationen mit einem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege besteht

oder

wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einhergeht.

2.2 Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?

Vorhaben, die keines der Förderkriterien erfüllen, können nicht gefördert werden.

2.3 Welche Fördermöglichkeiten im Rahmen der Einzelförderung bestehen, wenn ein Vorhaben die Förderkriterien nicht erfüllt?

Zur zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung werden jedes Jahr neue Förderschwerpunkte und Förderkriterien ausgewiesen. Sofern ein Fördervorhaben die in dem Förderjahr ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt, besteht gegebenenfalls in den nachfolgenden Jahren die Möglichkeit der Einzelförderung.

3 Inhaltliche Fragen zur Förderung

3.1 Muss zwingend ein ganzer neuer Ausbildungskurs geschaffen werden?

Grundvoraussetzung einer Förderung ist der Aufbau mindestens eines zusätzlichen Ausbildungskurses (25/28 Plätze). Neue Ausbildungsplätze, die über die Regelkursgröße hinausgehen, aber keinen ganzen zusätzlichen Kurs bilden, werden gefördert.

3.2 Wie wird ein neuer Ausbildungskurs definiert?

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität wird in § 2 Satz 2 DVO-PfIBG NRW die Kursgröße auf 25 festgelegt. Auf Anzeige einer Pflegeschule gegenüber der zuständigen Bezirksregierung kann eine Kursgröße von bis zu 28 Auszubildenden zugelassen werden.

3.3 Welchen Stand muss das Verfahren zur staatlichen Anerkennung weiterer Ausbildungskurse haben?

Die zusätzlichen Ausbildungsplätze müssen spätestens mit Antragsstellung auf Einzelförderung beantragt sein.

3.4 Was ist unter dem Begriff „Kooperation“ zu verstehen?

Zusammenarbeit in unterschiedlicher Intensität, zeitlicher Dauer und Zielrichtung zwischen der mit dem Krankenhaus verbundenen Pflegeschule und einem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege. Der Kooperationsbegriff ist weit gefasst, beispielsweise:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Absprachen, beispielsweise im Hinblick auf eine personelle und sächliche Zusammenarbeit
- Gemeinsame Trägerschaft

3.5 Wie ist eine „Kooperation“ nachzuweisen?

Eine bestehende Kooperation ist – möglichst schriftlich – nachzuweisen durch einen Kooperationsvertrag. Wenn kein Kooperationsvertrag besteht, dann kann eine Zusammenarbeit nach Pkt. 3.4 auf Basis eines anderen Belegs dokumentiert werden.

3.6 Welche Schulen sind förderfähig?

Nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) muss ein Krankenhaus Träger oder Mitträger einer mit ihm notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätte sein, um eine Finanzierung der Ausbildungskosten für die dort genannten Gesundheitsfachberufe durch die Kostenträger sicherzustellen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Schreiben vom 20. Februar 2019 den notwendigen Prozentanteil für eine Mitträgerschaft hergeleitet.

Eine Mitträgerschaft ist dann gegeben, wenn ein oder mehrere Krankenhäuser zu mehr als 50 % an der Ausbildungsstätte beteiligt sind. Das wirtschaftliche Risiko (Betriebs- und Investitionskosten) muss zu einem wesentlichen Teil von einem Krankenhaus getragen werden.

3.7 Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?

Vor Erteilung des Bewilligungsbescheides darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag in Einzelfällen das für Gesundheit zuständige Ministerium.

Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.

3.8 Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit dem Vorhaben begonnen werden?

Mit dem Vorhaben muss spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Das geförderte Vorhaben muss spätestens 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel beendet sein.

Spätere Umsetzungsfristen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums möglich.

3.9 Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?

Insolvente und insolvenzgefährdete Krankenhausträger können nicht gefördert werden.

3.10 Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?

Förderrechtliche Fragen beantwortet die Bezirksregierung Münster als zuständige Bewilligungsbehörde für die Einzelförderung.

Fragen zur staatlichen Anerkennung von Schulen beantworten die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

4 Fragen zu förderfähigen Kosten

4.1 Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW im Rahmen des ausgewiesenen Förderschwerpunktes und der Förderkriterien. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderfähigen Investitionsmaßnahmen.

Gefördert werden können

- die Errichtung von Ausbildungsstätten (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Betrieb notwendigen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Die gesetzlichen Vorgaben geben damit vor, dass für die Ermittlung der förderfähigen Kosten die durchschnittliche Nutzungsdauer maßgeblich ist und nicht die tatsächliche Nutzungsdauer.

Eine Orientierung für die durchschnittliche Nutzungsdauer bietet die AfA-Tabelle „Gesundheitswesen“ des Bundesfinanzministeriums (→ [AfA Tabelle](#)).

Dabei sind nur die Kosten förderfähig, die für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind.

Instandhaltungs- und Betriebskosten sind nicht förderfähig.

4.2 Welche Kosten sind von der Pauschale umfasst?

In 2020 erhalten Krankenhausträger pauschal 20.400 Euro pro neu geschaffenem Ausbildungsplatz. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Kosten des Vorhabens abgedeckt.

4.3 Können Grundstückskosten gefördert werden?

Die Kosten des Grundstücks, des Erwerbs, der Erschließung sowie ihrer Finanzierung sind nicht förderfähig.

4.4 Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren gefördert werden?

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren können nur als Erstausrüstung im Rahmen einer baulichen Errichtung gefördert werden (s. § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW).

Eine alleinige Erst- bzw. Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren ist nicht förderfähig.

4.5 Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?

Eine Förderung von Teilmaßnahmen eines Vorhabens ist, soweit es sich um abgrenzbare Maßnahmen handelt, möglich. Wichtig dabei ist insbesondere, dass eine Teilmaßnahme krankenhauserplanerisch, förderrechtlich und baufachlich sinnvoll ist.

5 Antragstellung

5.1 Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?

Der Antrag auf Einzelförderung ist unterschrieben und fristgerecht bis zum 31. Mai 2020 in zweifacher Ausfertigung an die Bezirksregierung Münster zu richten.

Gleichzeitig ist der Antrag auf Einzelförderung in elektronischer Form bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung, bei der Bewilligungsbehörde und bei dem zuständigen Ministerium zu stellen.

Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

5.2 Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?

Der verbindliche Musterantrag ist auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums abrufbar.

5.3 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind die in Nr. 8 des Antragsmusters aufgeführten Anlagen beizufügen. Weitere Unterlagen können nachgefordert werden.

6 Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben

6.1 Wer prüft die Förderanträge?

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Förderanträge.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderanträge förderrechtlich.

6.2 Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?

Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Anträgen entscheidet das zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Grundlage für die Auswahl ist das ebenfalls veröffentlichte Priorisierungsschema.

7 Priorisierung der eingegangenen Anträge

7.1 Wie wird das Priorisierungsschema eingesetzt?

Das Fachreferat hat ein transparentes Verfahren auf Basis eines Punktwertsystems entwickelt, auf dessen Grundlage für jeden förderfähigen Antrag ein Gesamtpunktwert ermittelt wird. Eine Priorisierung anhand des Schemas erfolgt nur, wenn das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt. Sowohl das Fachreferat, als auch die zuständigen Bezirksregierungen nehmen eine Bewertung vor.

7.2 Welche Anforderung wird an das Konzept zur Stärkung der fachpraktischen Orientierung in der Schule gestellt?

Erforderlich ist eine kurze Beschreibung (max. 5 Seiten), insbesondere der Darstellung der räumlichen (Neu-, Um-, Erweiterungsbau), sächlichen und personellen Ausstattung. Zu beachten sind hier die Punkte, die die Förderchancen gemäß Priorisierungsschema steigern (wie zum Beispiel Skills-Lab). Das Konzept muss inhaltlich schlüssig und realisierbar sein.

7.3 Welche Anforderung wird an das Konzept zur Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis gestellt?

Erforderlich ist eine kurze Beschreibung (max. 5 Seiten) der inhaltlichen Ausrichtung zur Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis, beispielsweise Maßnahmen die zur Verbesserung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung beitragen.

7.4 Was ist unter einem ländlichen Versorgungsgebiet zu verstehen?

Unter einem ländlichen Versorgungsgebiet wird die Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ verstanden. Die Definition¹ wurde vom Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-

¹ [Definition ländlicher Raum](#)

Westfalen (MULNV) entwickelt und wird auch für andere Förderprogramme angewendet, z.B. durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW).

Auf das als Anlage beigefügte Verzeichnis wird verwiesen.

8 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

8.1 Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?

Die Bewilligungen der einzelnen Fördervorhaben erfolgen in 2020.

8.2 Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?

Soweit ein Fördervorhaben bewilligt wurde, werden die Fördermittel nach Eintritt der Bestandskraft in einem Betrag ausgezahlt.

9 Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

9.1 Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?

Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers aus. Die zweckentsprechende Verwendung ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres zu testieren. Die Testate sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert jeweils bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

9.2 Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?

Soweit die Umsetzung eines bewilligten Fördervorhabens abgeschlossen wurde, die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag unterschreiten und die verbleibenden Fördermittel daher nicht mehr ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW zu verwenden.

Werden die Fördermittel jedoch nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet und handelt es sich nicht um den zuvor genannten Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden (s. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

9.3 Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionsmaßnahmen dauert 15 Jahre.